

Achtung

Gem. Art. 1 Nr. 9 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BInfSchG) sind Personen im öffentlichen Personennahverkehr und in der Schülerbeförderung **zum Tragen einer Atemschutzmaske** (FFP2-Maske oder vergleichbar) **verpflichtet**.

Eine Beförderung in Schulbussen des Landkreises Fulda erfolgt nur, wenn eine

Atemschutzmaske
in Form einer
FFP2-Maske (oder vergleichbar)

während der gesamten Fahrt getragen wird.